



W

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Dr Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

89 85  
Datum: 15. NOV. 198518. NOV. 1985 Rosner  
Verteilt

Dr. Janyk

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

1211-MagWö

Durchwahl 481

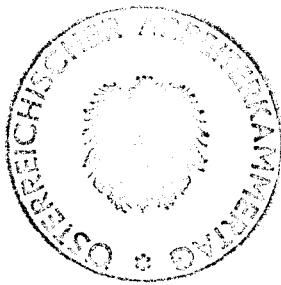
12.11.1985

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Notarversicherungsgesetz  
1972 (5. Novelle zum NVG 1972)  
geändert wird  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare  
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf  
zur gefälligen Information.

Der Präsident:

H. Seeliger

Der Kammeramtsdirektor:  
iA

J. Sedlak

Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
 Bundesministerium für soziale  
 Verwaltung  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
Zl. 21.355/3-1a/1985	1211-MagWÖ	Durchwahl 481	28.Okttober 1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Notarversicherungsgesetz  
 1972 (5. Novelle zum NVG 1972)  
geändert wird; Stellungnahme.

Der vorliegende Entwurf einer 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG) enthält vor allem Maßnahmen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt auch in Zukunft gewährleisten sollen. Diese bestehen im wesentlichen in einer Kombination von verstärkter Beitragsgerechtigkeit der Leistungen und zugleich einer sozial orientierten Ausgestaltung der Pensionsanpassung mittels einer degressiven Staffelung. Der Österreichische Arbeiterkammertag steht diesen geplanten Maßnahmen positiv gegenüber.

Es besteht auch grundsätzlich kein Einwand gegen die Zielrichtung der geplanten Bestimmungen, in denen der Anfall der Leistungen geregelt wird (§ 23). Der Österreichische Arbeiterkammertag verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zur 41. ASVG-Novelle, in der eine Neuregelung der entsprechenden Bestimmungen im ASVG gefordert wurde. Weiters würde es der Österreichische Arbeiterkammer begrüßen, wenn die Bestimmungen über den Leistungsanfall in allen Sozialversicherungsgesetzen möglichst einheitlich geregelt würden.

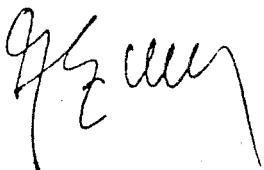
## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht jedoch keinen Anlaß, von seiner früheren Stellungnahme zu der bereits in der 4. Novelle geplanten, aber dann doch nicht realisierten Neufassung des § 10 Abs. 1 Z. 1 NVG abzugehen.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

